

Der Vertragsschluss

Zusatzbogen 2

Das Wirksamwerden der Willenserklärung

I. Abgabe der Willenserklärung

Def.: Der Erklärende hat sich *willentlich* der Erklärung entäußert und diese Äußerung so in Richtung des Empfängers auf den Weg gebracht, dass unter normalen Umständen mit einem Zugang zu rechnen ist.

- Bei sog. abhanden gekommenen Willenserklärungen liegt keine willentliche Entäußerung vor!

II. Zugang der Willenserklärung

- Zugegangen ist die verkörperte Willenserklärung dann, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass nach den Gepflogenheiten des Rechtsverkehrs damit zu rechnen ist, dass er hiervon Kenntnis nehmen konnte. (Bei Geschäftsunfähigen § 131 BGB: Zugang an gesetzlichen Vertreter)
- Der Zugang mündlicher Willenserklärungen ist gesetzlich nicht geregelt. Diese sind zugegangen, wenn der Erklärungsempfänger die Willenserklärung akustisch richtig verstanden hat (Vernehmungstheorie) oder der Erklärende nach den ihm erkennbaren Umständen zumindest davon ausgehen durfte, dass der Empfänger diese richtig aufgenommen hat (sog. eingeschränkte Vernehmungstheorie).

III. Zugangshindernisse

- Bei berechtigter Zugangsverweigerung des Empfängers (z.B. bei unfrankiertem Brief) liegt kein Zugang vor, weil die Willenserklärung nicht in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist.
- Verhindert der Empfänger vorsätzlich und unberechtigt (arglistig) den Empfang der Willenserklärung, so gilt der Zugang als erfolgt („Zugangsfiktion“).
- Bei sonstigen, dem Empfänger nach Treu und Glauben zuzurechnenden Zugangshinderungen („Der Empfänger muss durch geeignete Vorkehrungen sicherstellen, dass zu erwartende Erklärungen ihn auch erreichen.“) wird der Zugang nicht fingiert. Er muss nachge-

holt werden. Geschieht dies, so kann sich der Empfänger nach § 242 BGB nicht auf Verspätung berufen.